



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreistagsitzung am 25.02.2015
2. Landkreis Börde: 1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2015

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreistagsitzung am 25.02.2015

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2015/20/0112: Der Kreistag beschloss der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes vom 12.01.2015 unter dem Aktenzeichen 206.4.4-10402-BK-HH2015 beizutreten.

Beschluss Nr. 2015/80/0115: Gemäß § 45, Absatz 2, Satz 9 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), beschloss der Kreistag den Beitritt des Landkreises Börde zur Kommunalen IT-UNION e.G. (KITU) mit Wirkung zum 01.03.2015. Die Mitgliedschaft in der Kommunalen IT-UNION e.G. (KITU) wird zunächst auf einen Zeitraum bis maximal 28.02.2017 befristet.

Beschluss Nr. 2015/40/0111: Der Kreistag beschloss, der Sekundarschule Haldensleben den Namen **Sekundarschule „Marie Gerike“** zu verleihen.

Beschluss Nr. 2015/StS/0119: Der Kreistag beschloss, die Organisations- und Geschäftsordnung des Kreisseniorates des Landkreises Börde (OrgGO) wie folgt zu ändern:

1. Im § 3 (4) wird der Punkt
2. *CDU-Kreisverband Börde, Seniorenunion, SPD-Kreisverband Börde, Arbeitsgemeinschaft 60plus* gestrichen. Aus Punkt 3 wird 2.
2. Im § 4 (1) wird „zwölf“ durch „sechs“ ersetzt.
3. Im § 6 werden
„Die erste Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt am Tage der Bestellung ihrer Mitglieder; sie endet am 31. Dezember 2014.“ sowie „folgenden“ gestrichen.
4. Im § 7 (1) wird „zwei“ durch „vier“ ersetzt.

Beschluss Nr. 2015/StS/0120:

Der Kreistag beschloss folgende Mitglieder für den Kreisseniorat des Landkreises Börde für die Wahlperiode 2015 bis 2019:

Institution	Name, Vorname	Ort
CDU	Engelbrecht, Elisabeth	Rogätz
SPD	Hermes-Knake, Otto	Calvörde OT Zobbenitz
Die Linke	Strube, Eva	Haldensleben
Bündnis 90 / Grüne	Tschiche, Hans-Jochen	Haldensleben/OT Satuelle
FUWG	Mewes, Klaus	Wolmirstedt/OT Farsleben
FDP	Kühn, Karl-Heinz	Haldensleben
Piraten	Dragon, Holger	Haldensleben
Der Paritätische, Regionalstelle Nord	Kühling, Sylke	Hohe Börde/OT Hohenwarsleben
DRK Kreisverband Börde e.V.	Falke, Sieglinde	Haldensleben
DRK Kreisverband Wanzleben e.V.	Dr.Nebauer, Manfred	Eilsleben/OT Drackenstedt
Volkssolidarität, RV Ohre-Börde	Wollbrück, Cornelia	Niedere Börde/OT Vahldorf
Katholische Kirche	Rozek, Hiltrud	Haldensleben
Evangelische Kirche	Weitz, Hans-Eike	Hohe Börde/OT Rottmersleben
Gemeinde Barleben	Pape, Margitta	Barleben
Gemeinde Hohe Börde	Körber, Ulrich	Hohen Börde/OT Irxleben
Gemeinde Sülzetal	Falkenberg, Margitta	Sülzetal/OT Osterweddingen
Stadt Haldensleben	Ostheer, Christine	Haldensleben
Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Odenbach, Angelika	Oebisfelde-Weferlingen/OT Oebisfelde
Stadt Oschersleben	Mormann, Werner	Oschersleben (Bode)
Stadt Wanzleben-Börde	nicht benannt	
Stadt Wolmirstedt	Heuer, Klaus	Wolmirstedt/OT Farsleben
Verbandsgemeinde Elbe-Heide	Nielebock, Heidemarie	Colbitz
Verbandsgemeinde Flechtingen	Osterburg, Karin	Altenhausen/OT Ivenrode
Verbandsgemeinde Obere Aller	Dr. Gastmann, Christoff	Sommersdorf
Verbandsgemeinde Westliche Börde	Mager, Klaus-Dieter	Ausleben

Beschluss Nr. 2015/BKT/0114: Der Kreistag wählte für die Dauer seiner Wahlperiode auf Vorschlag der Fraktion der CDU:

1. Frau Elisabeth Engelbrecht als Stellvertreterin für Herrn Matthias Schwenke;
2. Herrn Albrecht von Bodenhausen als Stellvertreter für Herrn Thomas Schmette

in die Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“.

Haldensleben, 26.02.2015

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Kreistag des Landkreises Börde am 10.12.2014 die folgende Haushaltssatzung beschlossen und durch Beitrittsbeschluss vom 25.02.2015 geändert:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	190.771.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	192.438.900 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	188.991.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	189.206.500 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.180.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.655.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.718.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.771.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.474.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

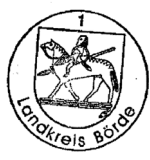
- a) 39,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
- b) 39,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
- c) 39,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- d) 39,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- e) 39,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- f) 39,1 v.H. der Schlüsselzuweisungen 2015

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragsatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. Euro überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
5. Erheblich i. S. d. § 48 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik gelten Abweichungen von Haushaltsansätzen über 25.000 Euro.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 26.02.2015



Walker
Landrat

3. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Börde
4. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Jägerprüfung 2015
5. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Sitzungsbekanntmachung der Verbandsversammlung am 11.03.2015
6. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom

05.03.2015 bis 13.03.2015

im Fachdienst Finanzen, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in Haldensleben, Zimmer 113, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr öffentlich aus.

Die nach § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde für einen Teilbetrag in Höhe von 10.474.700 EUR durch das Landesverwaltungsamt am 12.01.2015 unter dem Aktenzeichen 206.4.4-10402-BK-HH 2015 erteilt. Die Genehmigung erfolgt unter folgender aufschiebender Bedingung:

„Der Landkreis Börde darf einen Teilbetrag der Kreditgenehmigung in Höhe von 474.700 € erst nach Feststellung der Förderwürdigkeit der Projekte an den Sekundarschulen Wanzleben und Wolmirstedt, der Ganztagschule in Wolmirstedt, der Sarresporthalle Wanzleben und der Sporthalle am Börde-Gymnasium Wanzleben durch das Land Sachsen-Anhalt bzw. nach Bekanntgabe der entsprechenden Zuwendungsbescheide nach dem STARK III – Förderprogramm in Anspruch nehmen.“

Für den Betrag in Höhe von 243.300 EUR wurde die Genehmigung versagt.

Die nach § 99 Abs. 3 KVG LSA, § 20 Abs.3 erforderliche Genehmigung der in § 5 der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 festgesetzten Umlagesätze der Kreisumlage auf jeweils 39,1 v.H. der Umlagegrundlagen wurde erteilt.

Der Beitrittsbeschluss wurde vom Kreistag des Landkreises Börde am 25.02.2015 gefasst.

Haldensleben, 26.02.2015

Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Jägerprüfung 2015

Der Landkreis Börde führt auf der Grundlage des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - LJagdG LSA - in der zur Zeit gültigen Fassung - und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 5/2011) auch in diesem Jahr die Jägerprüfung durch.

Die Jägerprüfung findet im April 2015 statt und ist nicht öffentlich.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Prüflinge.

Maximal ist die Prüfung auf 25 Teilnehmer begrenzt.

Anträge auf Prüfungszulassung können ab sofort persönlich bei der Unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnung und Sicherheit des Landkreises Börde, Sitz: Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, abgeholt oder über den:

**Landkreis Börde
Untere Jagdbehörde
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt**

schriftlich sowie per E-Mail über ordnung-sicherheit@boerdekreis.de angefordert werden. Das Antragsformular kann auch aus dem Internet unter www.boerdekreis.de bereits am eigenen Computer ausgefüllt und gedruckt werden. Den Antrag findet man im unteren Bereich unter Formulare & Broschüren (Formulare allgemein).

Zur Jägerprüfung zugelassen werden Personen, die spätestens 6 Monate vor der Prüfung 15 Jahre alt geworden sind, die den Nachweis der Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch erbringen und die Prüfungsgebühr entrichtet haben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können bis **spätestens 20. März 2015** mit Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 € und dem Nachweis der Haftpflichtversicherung gestellt werden.

Für weitere Informationen und Rückfragen steht die Untere Jagdbehörde des Landkreises Börde zu den bekannten Sprechzeiten (dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 11.30 Uhr) oder unter der Telefonnummer (03904) 7240 4224 zur Verfügung.

Haldensleben, den 26.02.2015

gez. Walker
Landrat

**Abwasserverband Haldensleben
„Untere Ohre“**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Amtliche Bekanntmachung
des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“**

Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ findet am 11. März 2015, um 17.30 Uhr, in Haldensleben, Burgwall 6, Sitzungsraum statt und wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03. Dezember 2014 - öffentlicher Teil -
3. Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung vom 03. Dezember 2014
4. Beschluss über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Gebührensatzung, **Vorlage 853/2015**
5. Beschluss zum Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Einleitung von Abwasser zwischen dem Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ und dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, **Vorlage 854/2015**
6. Kreditumschuldung
7. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
8. Anfragen und Mitteilungen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

9. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03. Dezember 2014 - nichtöffentlicher Teil -
10. Personalangelegenheiten
11. Anfragen und Mitteilungen

Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de